

STADT PORTA WESTFALICA

Jugendamt

Aktenzeichen: 5102 Gr.

öffentlich

Dringlichkeits-Vorlage

Datum:	Vorlage Nummer
17.03.2020	80/2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis
Rat	08.06.2020	

Betreff:

Aussetzung der Elternbeitragspflicht im Zuge des Betretungsverbot von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung vom 18.03.2020, in der der Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 für die Betreuung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage an den Grundschulen zugestimmt wird.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Nur wenige Eltern haben Anspruch auf eine Notbetreuung in den Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage. Viele Familien stellt das Betretungsverbot vor große (organisatorische) Herausforderungen. Viele Familien müssen gleichzeitig mit Einkommensverlusten rechnen. Aufgrund dessen haben sich die Hauptverwaltungsbeamten am 16.03.2020 verständigt, auf die entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für April 2020 zu verzichten. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. In § 6 Abs. 4 der Satzung heißt es:

Die Elternbeiträge werden grundsätzlich jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Erlass auf vollständigem oder teilweisen Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraus. Dem wurde in der Elternbeitragssatzung bereits Rechnung getragen durch die Regelung in § 5 Abs. 7, durch den der betreffende Personenkreis beitragsfrei gestellt wird:

Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 18.000,00 €).

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags erlauben. Die Voraussetzungen für einen Erlass oder einen Forderungsverzicht sind laut Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Porta Westfalica nicht erfüllt.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Eine Satzungsänderung kann in der kurzen Zeit nicht erfolgen. Daher ist durch eine Eilentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Sollte die Ausbreitung des Coronavirus nicht gestoppt werden können und das Betretungsverbot bis Ende Mai verlängert werden, wäre der Beschluss entsprechend anzupassen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen / Auswirkungen auf den HSP:

Die Stadt verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf einen vollen Monatsbeitrag. Wenn man die Sollstellung für den März 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 168.360 € (pro Monat) zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101:	33.830 €
060101:	110.000 €
060102:	24.530 €

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Für die Vorlage verantwortliche Mitarbeiterin:

Ute Grieger

Sitzungsreferent:

Bernd Hedtmann

Sicht- und Prüfvermerke:

Bürgermeister 18/3	Fachbereichsleiter 2 18.3.20	Fachbereichsleiter 3 18/3/20	Fachbereichsleiter 4 18.03.2020
SG 20 18.3.20	SG 10 18.3.20	Sachgebietsleiter i.V. Gr. 18.03.20	

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Die Stadt Porta Westfalica setzt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von

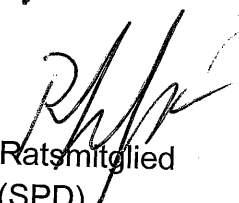
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 17 KiBiz,
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,
 - außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) gemäß § 24 SGB VIII sowie § 5 KiBiz
- im und für den Zeitraum vom 01. bis 30.04.2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

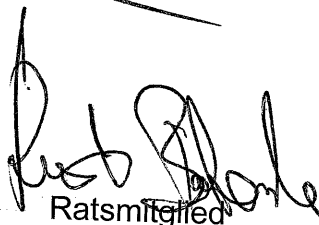
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

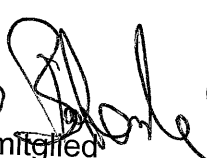
Porta Westfalica, den *18.3.2020*

Der Bürgermeister


Heedtmann


Ratsmitglied
(SPD)


Ratsmitglied
(CDU)

 C. Müller-Dicks
Ratsmitglied
(FDP)


Ratsmitglied
(GRÜNE)